



Besondere Bedingungen für Immobilienmakler-Rechtsschutz mit Provisionsabsicherung

Die gegenständlichen Besonderen Bedingungen regeln Ergänzungen und Abweichungen vom Tarif 01/2017, den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2015) und Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2015).

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers sowie der versicherten Personen aus deren Tätigkeit als Immobilienmakler im aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Vorschriften zulässigen Umfang sowie die Tragung der dabei entstehenden Kosten.

Insbesondere sind folgende Tätigkeiten versichert:

- Vermittlung, Beratung und Unterstützung bei der Vertragsgestaltung von Rechtsgeschäften über Kauf-, Verkauf-, Miet-, Pacht- Leasing- und Tauschverträgen von Liegenschaften, Liegenschaftsteilen, Gebäuden, Wohnungen, Wohn- und Geschäftsräumen, auch dann, wenn diese Gebäude und Wohnungen noch nicht gebaut oder fertiggestellt sind und deren Errichtung im Gange oder geplant ist;
- die Vertragserrichtung durch Ausfüllen formularmäßig gestalteter Verträge;
- die Durchführung von Bonitätsprüfungen;
- die gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger

2. Schiedsgericht

Ergänzend zu Art. 6.1. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Betriebsbereich auch auf Verfahren vor vertraglich vereinbarte Schiedsgerichte.

3. Allmähliche Einwirkung

Art. 7.2.5. ARB gilt nicht vereinbart.

4. Wartfristverzicht für Verträge, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen werden

ARAG verzichtet abweichend von Art. 3.2. ARB und Art. 12.6. ARB auf den Einwand von Wartfristen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen werden.

5. ARAG Forderungsmanagement

Abweichend gilt eine Streitwertuntergrenze von € 500,-- vereinbart.

6. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Art. 22.B.2.2. ARB) – sofern versichert

6.1. Es gilt eine Streitwertuntergrenze von € 500,-- vereinbart.

6.2. Im Rahmen des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 22.B.2. ARB) umfasst der Versicherungsschutz abweichend von Art. 7.3.1 ARB auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Franchiseverträgen für Auseinandersetzungen mit dem Franchisegeber, sofern es sich dabei um schuldrechtliche Verträge des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen handelt.

7. Inkasso-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Art. 22.B.2.4. ARB) – sofern versichert

7.1. Es gilt eine Streitwertuntergrenze von € 500,-- vereinbart.

7.2. Abweichend von Artikel 6.6 und Art. 6.7.5. ARB zahlt ARAG bei Uneinbringlichkeit der Forderung ausschließlich die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Barauslagen im Titelverfahren und die Barauslagen im Exekutionsverfahren für höchstens zwei Exekutionsversuche. Wählt der Versicherungsnehmer für die gerichtliche Betreibung einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt, dann übernimmt ARAG im Falle der Uneinbringlichkeit auch die Kosten des Rechtsanwaltes gemäß Artikel 6.6.1 ARB.

8. Versicherungsvertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Art. 22.B.1.1. ARB)

Je nach versichertem Produkt gilt vereinbart:

8.1. Betriebs-Rechtsschutz für Kleinunternehmer: Die folgende Regelung in der Polize gilt für die Branche Immobilienmakler ausdrücklich nicht vereinbart: *Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (Artikel 22.B.2.1.1.) im Betriebsbereich bis zur vereinbarten Streitwertobergrenze von € 150.000,--.*

Stattdessen gilt im Versicherungsvertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich gem. Art. 22.B.2.3.2. ARB eine Streitwertobergrenze in Höhe von € 50.000,-- vereinbart.

8.2. Betriebs-Rechtsschutz: Die folgende Regelung in der Polize gilt für die Branche Immobilienmakler ausdrücklich nicht vereinbart: *Abweichend von Art. 22.B.2.3.2. ARB gilt keine Streitwertobergrenze als vereinbart.* Stattdessen gilt im Versicherungsvertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich gem. Art. 22.B.2.3.2. ARB eine Streitwertobergrenze in Höhe von € 50.000,-- vereinbart.

9. Flexibler Selbstbehalt im Versicherungsvertrags-RS im Betriebsbereich:

Pro Versicherungsfall gilt ein Selbstbehalt von 20% der Schadenleistung gem. Art. 6 ARB, mindestens 0,2 % der Versicherungssumme, vereinbart. Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt, trägt ARAG die Kosten voll.